S10 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Lennox Schrickel (KV Harz)

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 35 bis 39:
(5) Die Mitgliedschaft endet:

~~(5) Die Mitgliedschaft endet:~~
~~- mit der Vollendung des 30. Lebensjahres~~
~~- durch Austritt - durch Ausschluss~~
~~- durch den Tod~~

- mit der Vollendung des 30. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Tod

Von Zeile 42 bis 44:
(7) Ein Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung oder anderem verbandsschädigendem Verhalten erfolgen und muss durch eine 2/3 Mehrheit auf ~~der Landesmitgliederversammlung~~dem Landeskongress beschlossen werden.

Von Zeile 53 bis 54:
(2) Der Landesverband hat folgende Organe:~~ - Landesmitgliederversammlung - Landesvorstand~~

- Landeskongress
- Landesvorstand

Von Zeile 57 bis 62:
~~§ 5 Landesmitgliederversammlung~~

§ 5 Landeskongress

~~(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist oberstes Beschlussorgan der GJ LSA. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das Recht an der LMV~~(1) Der Landeskongress (LK) ist, dass oberste Beschlussorgan der GJ LSA. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das Recht auf dem LK stimmberechtigt teilzunehmen.

(2) ~~Die LMV~~Der LK tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ~~Sie~~Dieser wird vom Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen (in dringenden

Von Zeile 64 bis 69:
Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. Bereits vier Wochen vor ~~der LMV~~dem LK wird der Termin bekannt gegeben. Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Ebenso kann ~~die LMV~~der LK von mindestens 20% der Mitglieder oder der Hälfte aller Gebietsverbände beantragt werden.

(3) Zu Beginn ~~der LMV~~des LK wird ein Präsidium zur Leitung ~~der LMV~~des LK gewählt.

~~(4) Die Landesmitgliederversammlung~~

(4) Der Landeskongress

Von Zeile 98 bis 106:
(7) ~~Die LMV~~Der LK ist beschlussfähig, wenn zu ~~ihr~~diesen ordnungsgemäß eingeladen wurden ist. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungenrichtet sichnach der maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung gleichzeitig auf ~~der Landesmitgliederversammlung~~dem Landeskongress anwesend waren.

(8) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Basisgruppen oder einzelne Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Wochen vor ~~der LMV~~dem LK beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge müssen bis 48 Stunden vor Beginn ~~der Versammlung~~des Landeskongresses eingereicht werden. Dringliche Anträge können ~~von der Versammlung~~vor dem Landeskongress mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Von Zeile 108 bis 110:
(1) Der Landesvorstand (LaVo) agiert im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse ~~der Landesmitgliederversammlung~~des Landeskongresses. Er setzt sich aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in, ein*e

Von Zeile 124 bis 131:
(3) Die Mitglieder des Landesverbandes werden in geheimer Wahl von ~~der~~dem letzten ~~Landesmitgliederversammlung~~Landeskongress des Jahres für ein Jahr gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied des LaVos vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf ~~der~~dem nächsten ~~LMV~~LK eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstands.

(5) Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei ~~jeder LMV~~jedem LK nachgewählt werden, sofern Bewerbungen vorliegen.

Von Zeile 136 bis 140:
(7) Alle Mitglieder des LaVos sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand ist berechtigt die~~/~~* dem Landesgeschäftsführer*in mit einer von ihm beschränkten Zeichnungsvollmacht auszustatten.

(8) Der LaVo hat zum Ende seiner Amtszeit ~~der LMV~~dem LK einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Arbeit der Geschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes.

Von Zeile 154 bis 155:
(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gibt sich ein~~e~~ Finanzordnung. Diese wird ~~von der LMV~~vom dem LK mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Von Zeile 157 bis 160:
(1) Um als Gliederung der GJ LSA anerkannt zu werden, muss eine Basisgruppe nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf ~~einer Landesmitgliederversammlung~~einen Landeskongress mit einer zweidrittel Mehrheit anerkannt werden. Die Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von ~~einer LMV~~einen LK aufgehoben werden.

Von Zeile 169 bis 170:
(1) Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist ~~der/die, der/die~~der*die, der*die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Von Zeile 174 bis 175 einfügen:
Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme sind als Ersatzdelegierte*r gewählt.

Von Zeile 179 bis 183:
(3) Die Satzung kann von ~~der LMV~~dem LK mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn diese auf der Einladung ~~zur LMV~~zum LK angekündigt wurde.

(4) Über die Sitzung des Landesvorstandes und ~~die Landesmitgliederversammlungen~~den Landeskongressen ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse, Protokolle und die geänderten

Von Zeile 194 bis 195:
(1) Die Auflösung der GJ LSA kann mit einer dreiviertel Mehrheit auf ~~einer LMV~~einen LK beschlossen werden.

Von Zeile 201 bis 202:
(2) Die Satzung trat am Tage ihrer Beschlussfassung auf ~~der LMV~~dem LK am 25.03.2017 in Magdeburg in Kraft. (Zuletzt geändert auf ~~der LMV~~dem LK am 21.08.2021)

Begründung

Zur Harmonisierung mit Begriffen und Begrifflichkeiten des Bundesverbandes.